



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: SHAB 27.11.2020

Meldungsnummer: UV04-0000000238

Publizierende Stelle

Handelsgericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 15, 8001 Zürich

Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren gemäss Art. 137 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) / gemäss Art. 121 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)

Gerichtsentscheid:

Erste Veröffentlichung

Mit Eingabe vom 12. November 2020 erhob die UPC Schweiz GmbH, Richtiplatz 5, 8304 Wallisellen (Klägerin), Klage gegen die Sunrise Communications Group AG, Thurgauerstrasse 101B, 8150 Glattpark (Beklagte), mit folgendem Rechtsbegehren:

"1. Es seien sämtliche sich im Publikum befindenden, nicht direkt oder indirekt von der Klägerin gehaltenen Namenaktien der Beklagten mit einem Nennwert von je CHF 1.00 für kraftlos zu erklären.

2. Es seien alle von der Beklagten eingeräumten und ausstehenden Anrechte zum Bezug oder Erwerb von Beteiligungspapieren der Beklagten für kraftlos zu erklären, einschliesslich Optionen und andere Anrechte gegenwärtiger und ehemaliger Mitarbeiter der Beklagten und ihrer Tochtergesellschaften auf Namenaktien der Beklagten, insbesondere die sich aus nachfolgenden Beteiligungsplänen ergebenden Anrechte:

a. *Performance Share Units (PSUs)* gemäss dem *Performance Share Plan*; und

b. *Investment Shares, Awards for Performance Shares* und *Awards for Matching Shares* gemäss dem *Management Long Term Investment Programme - Revised*

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

Zur Begründung der Klage bringt die UPC Schweiz GmbH vor, sie verfüge am 11.

November 2020 nach einem öffentlichen Kaufangebot über mehr als 98% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Beklagten.

Nach Art. 137 Abs. 1 FinfraG kann der Anbieter, der nach Ablauf der Angebotsfrist über mehr als 98% der Stimmrechte der Zielgesellschaft verfügt, die restlichen Aktien vom Richter kraftlos erklären lassen. Die restlichen Aktionäre können dem Verfahren beitreten. Gestützt darauf wird den restlichen Aktionären sowie den Inhabern von

Beteiligungsderivativen der Sunrise Communications Group AG eine **Frist von drei Monaten ab erster Veröffentlichung** im "Schweizerischen Handelsamtsblatt" sowie ab

Veröffentlichung in der Neuen Zürcher Zeitung angesetzt, um schriftlich den Beitritt zu

diesem Prozess gegenüber dem Handelsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8021 Zürich, zu erklären.

Die Beitrittserklärung hat Namen und Vornamen des Beitretenden und einen bestimmten Antrag in Bezug auf das Klagebegehren zu enthalten und ist zu begründen. Weiter ist die Wohnsitz- bzw. Sitzadresse des Beitretenden genau anzugeben. Bei Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland ist dem Gericht ein Zustellungsdomizil mit Adresse in der Schweiz bekannt zu geben (Art. 140 ZPO). Wird diese Aufforderung nicht befolgt, erfolgen die Zustellungen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Beitrittserklärung ist samt Verzeichnis der Beweismittel in sechsfacher Ausfertigung, allfällige Belege sind nummeriert zweifach einzureichen. Bei Stillschweigen wird Verzicht auf Beitritt angenommen.
Handelsgericht des Kantons Zürich